

Antrag zur Genehmigung vom Verbot nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz - Festgesetzte Überschwemmungsgebiete -



Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete genießen einen besonderen Schutz. Sie stellen die überschwemmte Fläche dar, die sich bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis ausbildet. Durch die Sicherung des bestehenden Zustandes soll eine Verschärfung des Hochwasserrisikos durch weitere Einengung des Abflussraumes verhindert werden.

Was ist genehmigungspflichtig?

Gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz sind verschiedene Vorhaben im Überschwemmungsgebiet verboten und bedürfen eine Genehmigung. Dazu zählen

- die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wasser bei Überschwemmungen,
- das Aufbringen oder Ablagern wassergefährdender Stoffe auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzung, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung erfüllt sein?

Gemäß § 78 Absatz 3 und 4 WHG kann unter bestimmten Voraussetzungen für die o.g. Verbote eine Genehmigung erteilt werden.

Für die *Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen* sind folgende Voraussetzungen nach § 78 Absatz 3 WHG zu erfüllen:

- Der Verlust an Retentionsraum muss zeitgleich und ortsnah ausgeglichen werden (Retentionsraumausgleich),
- der Wasserstand und der Abfluss dürfen nicht nachteilig verändert werden,
- bestehender Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden UND
- die Bauweise muss hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Für *alle anderen oben aufgelisteten Vorhaben* ist eine Genehmigung nach § 78 Absatz 4 WHG möglich, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden UND
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits-oder Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Die genannten Genehmigungsvoraussetzungen sind vom Antragsteller darzustellen und ggf. durch geeignete Gutachten / Nachweise zu belegen. Eine Genehmigung ist nur möglich, sofern das Vorhaben alle genannten Voraussetzungen erfüllt.

Wo gibt es Überschwemmungsgebiete im Kreis Gütersloh?

Im Kreis Gütersloh wurden Überschwemmungsgebiete an den Gewässern Aabach / Hessel, Ems, Loddenbach, Rhedaer Bach, Laibach, Abrooksbach, Hovebach, Juckemühlenbach, Lutter, Lichtebach, Reiherbach, Welpagebach, Dalke, Menkebach, Knisterbach, Ölbach, Wapel, Hamelbach, Eusternbach, Forthbach, Sennebach, Grubebach / Hauptkanal, Axtbach und Glenne / Haustenbach festgesetzt bzw. vorläufig gesichert.

Da die meisten Gebiete im Kreis Gütersloh sehr flach sind, können Überschwemmungen auch in Bereichen auftreten, die weit entfernt von einem Gewässer liegen. Die oben genannten Überschwemmungsgebiete können Sie neben anderen relevante Umweltdaten im Portal „NRW Umweltdaten vor Ort“ unter <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> abrufen.

Wo muss ich die Genehmigung vom Verbot nach § 78 WHG beantragen?

Der Antrag ist zu richten an:

Kreis Gütersloh
Abteilung 4.4
- Tiefbau -
33324 Gütersloh

Wie ist die Genehmigung beim Kreis Gütersloh zu beantragen?

Der Antrag ist formlos in zweifacher Ausführung einzureichen.

Der Antrag muss folgendes beinhalten:

- Antragsschreiben mit Namen und Adresse des Antragsteller
- Beschreibung Bauvorhaben (Angaben zur Art, Umfang und Zweck der des Vorhabens)
- Adresse bzw. Gemarkung / Flur / Flurstück des Vorhabens
- Einverständniserklärung des Flächeneigentümers, wenn dieser nicht der Antragsteller ist
- Übersichtsplan mit Lagekennzeichnung
- Planungsunterlagen zum Vorhaben (z.B. Lageplan, Bauzeichnungen Längsschnitt / Querschnitt mit Höhenangaben in müNN)
- Erläuterung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Hochwasserabfluss, auf bestehenden Hochwasserschutz, Ermittlung des durch die Maßnahme verloren gehenden Retentionsvolumens sowie Darlegung der hochwasserangepassten Ausführung)
- Darstellung und Erläuterung des nach § 78 Absatz 3 Nr. 1 WHG erforderlichen Retentionsvolumenausgleiches
- ggf. Gewässerhydraulik
- ggf. Standsicherheitsnachweis (Prüfstatik) soweit für eine bauliche Anlage keine zusätzliche baurechtliche Genehmigung notwendig ist
- ggf. landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung, falls die Maßnahme mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden ist

Die Nachforderung weiterer Unterlagen ist möglich.

Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig. Die Mindestgebühr beträgt 200 €. Gebühren fallen auch dann an, wenn der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird. Vor der

Antragsstellung ist es daher empfehlenswert, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme abzuklären.

Wo finde ich weitere Informationen?

Zur Berechnung des Retentionsvolumenausgleichs sowie zur Planung der hochwasserangepassten Bauweise erhalten Sie den Wasserstand eines hundertjährigen Hochwasserereignisses in Ihrem Planungsbereich bei der Bezirksregierung Detmold, Herr Habbe, Tel. 052 31 / 71-54 71.

Die „Hochwasserschutzfibel“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung stellt Möglichkeiten des Objektschutzes und der baulichen Vorsorge dar

http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel_2.pdf?__blob=publicationFile

Die „Hochwasserfibel NRW“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW befasst sich mit der Bauvorsorge in hochwassergefährdeten Gebieten

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/hochwasserfibel.pdf>

Sie haben Fragen? Sprechen Sie mich an!

Kreis Gütersloh, Tiefbauamt
Frau Aulich
Tel. 052 41 / 85 – 26 32